

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. September 1957	Nummer 108
--------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 4. 9. 1954, Lotterie in Verbindung mit dem Prämiensparen der im Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen für das Kalenderjahr 1958, S. 1993. — Bek. 6. 9. 1957, Lotterie in Verbindung mit dem Prämiensparen der im Rheinischen Sparkassen- und Giroverband zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen für das Kalenderjahr 1958, S. 1993. — RdErl. 7. 9. 1957, Ausführungsanweisung zum Dritten Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. August 1957 (BGBl. I S. 1251). S. 1994.
VI. Gesundheit: Bek. 7. 9. 1957, Blutgruppengutachter. S. 2001.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Berichtigung. S. 2001.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 2002.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Lotterie in Verbindung mit dem Prämiensparen der im Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen für das Kalenderjahr 1958

Bek. d. Innenministers v. 4. 9. 1957 —
I C 4 / 24—32.11

Dem Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband in Münster, Fürstenbergstr. 10, habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) v. 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) i. d. F. der Bek. v. 1. Juni 1955 (GV. NW. S. 119) i. Verb. mit dem RdErl. v. 12. 3. 1957 (MBL. NW. S. 698) für die in diesem Verband zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis 31. Dezember 1958 in seinem Bereich im Lande Nordrhein-Westfalen eine Lotterie im Zusammenhang mit dem Prämiensparen der angeschlossenen Sparkassen mit einem Spielkapital bis 4 000 000,— DM durchzuführen.

— MBL. NW. 1957 S. 1993.

Lotterie in Verbindung mit dem Prämiensparen der im Rheinischen Sparkassen- und Giroverband zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen für das Kalenderjahr 1958

Bek. d. Innenministers v. 6. 9. 1957 —
I C 4 / 24—32.10

Dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband in Düsseldorf, Fürstenwall 121, habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) v. 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) i. d. F. der Bek. v. 1. Juni 1955 (GV. NW. S. 119) i. Verb. mit dem RdErl. v. 12. 3. 1957 (MBL. NW. S. 698) für die in diesem Verband zusammengeschlosse-

nen öffentlichen Sparkassen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis 31. Dezember 1958

in seinem Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen eine Lotterie im Zusammenhang mit dem Prämiensparen der angeschlossenen Sparkassen mit einem Spielkapital bis 8 000 000,— DM durchzuführen.

— MBL. NW. 1957 S. 1993.

Ausführungsanweisung zum Dritten Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. August 1957 (BGBl. I S. 1251)

RdErl. d. Innenministers v. 7. 9. 1957 —
I B 3/13—11.46

Zu Art. I

- Die Rechte des § 6 RuStaGes. (Art. I des Gesetzes) hat nur eine Frau, die einen deutschen Staatsangehörigen heiratet. Heiratet sie dagegen einen Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, so kommt § 6 RuStaGes. nicht in Betracht.
- Für den Einbürgerungsanspruch nach § 6 Abs. 1 RuStaGes. gilt meine Anweisung zu § 6 Nr. 1a, 2 und 3 meines RdErl. v. 23. 3. 1956 — I B 3/13—41 — (MBL. NW. S. 777).
- Zur Durchführung des § 6 Abs. 2 RuStaGes. gebe ich folgende Anweisungen:
A für die Standesbeamten.
a) Will ein Deutscher eine Frau heiraten, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, so soll der Standesbeamte die Verlobten bei der Aufgebotsverhandlung darauf hinweisen, daß die Frau die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung bei der Eheschließung erwerben kann, wenn ihr Verlobter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Gleichzeitig ist ihnen ein Merkblatt nach Anlage 1 auszuhändigen.
b) Beabsichtigt die Frau, eine solche Erklärung abzugeben, so soll der Standesbeamte über die Prüfung nach §§ 331, 334 DA hinaus feststellen, ob der Mann deutscher Staatsangehöriger ist.

Anlage 1

Da die Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde, der Personalausweis oder Paß nur die Bezeichnung „Deutscher“ enthalten, ohne erkennen zu lassen, ob es sich um einen Deutschen mit oder ohne deutsche Staatsangehörigkeit handelt, werden für die Feststellung folgende Hinweise gegeben:

aa) Ist der Verlobte in Deutschland innerhalb der Grenzen von 1937 geboren und hat er niemals im Ausland gelebt, so kann ohne weitere Prüfung davon ausgegangen werden, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wenn er von deutschen Eltern abstammt.

bb) Ist ein Deutscher außerhalb Deutschlands nach den Grenzen von 1937 geboren oder hat er dort seinen Wohnsitz gehabt, und behauptet er, deutscher Staatsangehöriger zu sein, so soll der Standesbeamte von ihm den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit durch Vorlage einer Einbürgerungsurkunde oder eines Staatsangehörigkeitsausweises (Heimatscheines) verlangen. Besitzt er keine solche Urkunde, so ist er unter Aushändigung einer gebührenfreien Bescheinigung nach Anlage 2 aufzufordern, einen Staatsangehörigkeitsausweis der für seinen Wohnsitz zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde zu beantragen; in Nordrhein-Westfalen nehmen die Meldebehörden einen solchen Antrag entgegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird dem Verlobten zu empfehlen sein, seinen Antrag dort zu stellen.

Anlage 2

c) Ist gemäß §§ 331, 334 DA hinreichend geklärt, daß auf den Verlobten deutsches Recht anzuwenden ist, **so darf die Eheschließung durch die Forderung nach dem Staatsangehörigkeitsausweis zum Zwecke der Prüfung des Erklärungsrechts der Frau nicht verzögert werden.**

d) Ist der Verlobte deutscher Staatsangehöriger oder behauptet er, es zu sein, und will die Verlobte eine Erklärung nach § 6 Abs. 2 RuStaGes. auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit abgeben, so ist die Erklärung nach Anlage 3 in unmittelbarem Anschluß an die Eheschließung entgegenzunehmen. **Zu einem späteren Zeitpunkt darf die Erklärung nicht mehr entgegengenommen werden.**

Anlage 3

e) Die Ehefrau erhält eine beglaubigte Abschrift der nach Buchstabe d) abgegebenen Erklärung. Der Standesbeamte soll die Ehefrau bei der Übergabe der Abschrift darauf hinweisen, daß alle deutschen Staatsangehörigen einen Personalausweis oder einen deutschen Reisepaß besitzen müssen. Stand zur Zeit der Eheschließung noch nicht fest, ob ihr Mann die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt [vgl. Buchstabe c)], so soll der Standesbeamte sie ferner darauf hinweisen, daß von der den Ausweis ausstellenden Behörde noch geprüft werden müsse, ob der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eingetreten sei.

f) Der Standesbeamte hat der Mitteilung an die Meldebehörde des neuen Wohnsitzes der Frau nach § 460 i DA eine weitere beglaubigte Abschrift der Erklärung nach Anlage 3 beizufügen.

B für die Bearbeitung des Antrages auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises.

a) Der Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises zur Vorlage beim Standesbeamten aus Anlaß einer Eheschließung [vgl. Buchstabe A b) bb)] ist als Eilsache kenntlich zu machen und zu bearbeiten. Verzögert sich die Bearbeitung, so ist dem Antragsteller ein Zwischenbescheid zu erteilen.

b) Der Staatsangehörigkeitsausweis ist gebührenfrei zu erteilen.

C für die Tätigkeit der Melde- bzw. Paßbehörden.

a) Beantragt die Ehefrau einen Personalausweis, so prüft die zuständige Meldebehörde im Rahmen der

Nr. 14 Abs. 1 und 2 der allgemeinen Anordnung d. Innenministers v. 25. 1. 1952 (MBI. NW. S. 149) zum Landesausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise, ob der Ehemann deutscher Staatsangehöriger ist und dementsprechend die Ehefrau durch Abgabe der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Beantragt die Ehefrau die Ausstellung eines deutschen Passes, so nimmt die Paßbehörde die Prüfung im Rahmen der Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen Abschnitt C „Zu § 6“ (MBI. NW. 1956 S. 2020) vor.

Ist jedoch ein Verfahren zur Ausstellung einer Staatsangehörigkeitsurkunde gemäß Buchstabe A b) bb) anhängig, so ist dieses zunächst abzuwarten.

b) Eine Prüfung der Staatsangehörigkeit des Mannes ist in dem unter Buchstabe A b) aa) genannten Falle nicht mehr erforderlich. Das gleiche gilt, wenn aus der beglaubigten Abschrift der Erklärung [vgl. Buchstabe A f) dieses RdErl.] erkennbar ist, daß der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des Mannes dem Standesbeamten gegenüber geführt worden ist.

Zu Art. II

1 a) Für den Einbürgerungsanspruch nach Art. II Abs. 1 des Gesetzes gelten die gleichen Begrenzungen (Tod des Ehemannes oder Scheidung der Ehe) wie für den Einbürgerungsanspruch nach § 6 Abs. 1 RuStaGes.

b) Auf den Einbürgerungsanspruch findet meine Anweisung zu § 6 Nr. 1a, 2 und 3 meines RdErl. v. 23. 3. 1956 — I B 3/13—41 — (MBI. NW. S. 777) Anwendung.

2 a) Das Recht nach Art. II Abs. 2 des Gesetzes, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung zu erwerben, muß bis zum 24. 8. 1958 ausgeübt sein, andernfalls es erlischt.

b) Für die Erklärung ist ein Vordruck in Form der Anlage 4 zu verwenden.

Anlage

Wird die Erklärung vor dem Regierungspräsidenten abgegeben, so ist der Vordruck in der Form eines Protokolls („Es erscheint“; „und erklärt“; Ausfüllen der beiden kurzen Strichlinien unten links des Vordrucks) anzuwenden.

Wird die Erklärung nicht vor dem Regierungspräsidenten abgegeben, so wird der Vordruck zweckmäßigerweise als unmittelbare Erklärung („Ich“; „erkläre“; Ausfüllen der kurzen Strichlinie unten rechts des Vordrucks) verwendet. In diesem Falle muß die Erklärung öffentlich beglaubigt werden (vgl. § 129 BGB).

In dem Vordruck ist Nichtzutreffendes jeweils durchzustreichen.

c) Die Ehefrau erhält eine Abschrift der von ihr abgegebenen Erklärung.

d) Bestehen Zweifel, ob die Erklärung zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit geführt hat, so ist der Ehefrau naheulegen, einen Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises (Heimatscheines) zu stellen.

Zu Art. III

Für § 12 (Erstes) StaReGes. (Art. III des Gesetzes) gilt meine Anweisung zu § 12 meines RdErl. v. 23. 3. 1956 — I B 3/13—41 — (MBI. NW. S. 777).

An die Regierungspräsidenten,
Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden,
Melde- und Paßbehörden.

Anlage 1

Merkblatt

für eine Verlobte, die mit einem deutschen Staatsangehörigen die Ehe schließen will, aber selbst nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Nach den Angaben, die bei der Bestellung des Aufgebots gemacht wurden, besitzen Sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Sofern Ihr Verlobter deutscher Staatsangehöriger ist, können Sie diese Staatsangehörigkeit erleichtert erwerben.

Dafür bestehen zwei Möglichkeiten:

1. Falls Ihre Ehe vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen wird, können Sie bei der Eheschließung gegenüber dem Standesbeamten die Erklärung abgeben, deutsche Staatsangehörige werden zu wollen.
2. Falls Ihre Ehe nicht vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen wird oder falls Sie zwar vor einem deutschen Standesbeamten heiraten, Sie sich aber für die deutsche Staatsangehörigkeit nicht sofort entscheiden wollen, bleibt Ihnen noch ein Anspruch auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung. Sie erfolgt nur auf Antrag. Dieser Antrag kann im allgemeinen nur gestellt werden, solange die Ehe besteht und Ihr Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Beide Verfahren sind gebührenfrei.

Ob Sie durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit Ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren, richtet sich nach dem Recht Ihres Heimatstaates.

Anlage 2

Bescheinigung

Herr wohnhaft in beabsichtigt mit

..... die Ehe zu schließen. Nach den vorliegenden Angaben besitzt der Verlobte die deutsche Staatsangehörigkeit, die Verlobte dagegen nicht. Um prüfen zu können, ob die Verlobte ein Erklärungsrecht nach § 6 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes besitzt, ist die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises für den Verlobten erforderlich.

Ort

Der Standesbeamte

Erklärung

gemäß § 6 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. August 1957 (BGBl. I S. 1251)

(Diese Urkunde gilt nicht als Ausweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit)

Der Standesbeamte

in, den 19....

....., geborene
(Vorname) (Name)

geb. am in

(künftig) wohnhaft in

hat soeben vor mir mit

geb. am in

wohnhaft in

die Ehe geschlossen (Heiratseintrag v. Nr.)

(Aufgebotsliste Nr.)

Sie hat angegeben, Staatsangehörige — staatenlos — zu sein,

und hat hierzu vorgelegt

Der Ehemann hat den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit — nicht — durch Vorlage des(r) Staatsangehörigkeitsausweises — Heimatscheines — Einbürgerungsurkunde — vom,
ausstellende Behörde, nachgewiesen.

Nachdem Frau darüber belehrt worden ist, welche Möglichkeiten des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit der Ausländerin, die einen deutschen Staatsangehörigen heiratet, offenstehen, erklärt sie:

ICH WILL MIT WIRKUNG VOM ZEITPUNKT DER EHESCHLIESSUNG
DIE DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT ERWERBEN.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

.....
Der Standesbeamte

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift wird beglaubigt:

Standesamt den 19....
(Siegel)

.....
Der Standesbeamte

Erklärung

gemäß Artikel II Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit
vom 19. August 1957 (BGBl. I S. 1251)

Ich, geb. am
Es erscheint (Name, Vorname, Mädchennamen)

in wohnhaft in

Inhaber des
(Art und Nr. des Ausweispapieres sowie ausstellende Behörde und Ausstellungstag)

erkläre Folgendes:
und erklärt

Ich habe am vor dem Standesbeamten in

mit geb. am in

die Ehe geschlossen (Heiratseintrag Nr.).

Mein Ehemann besaß im Zeitpunkt der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit. Zum Nachweis lege ich

vor

Ich selbst besaß im Zeitpunkt der Eheschließung nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Zum Nachweis lege

ich vor

ICH WILL RÜCKWIRKEND VOM ZEITPUNKT DER EHESCHLIESSUNG
DIE DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT ERWORBEN HABEN.

....., den

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

.....

Geschlossen:

.....

(Unterschrift)

Beglaubigung der Unterschrift:

— MBl. NW. 1957 S. 1994.

VI. Gesundheit**Blutgruppengutachter**

Bek. d. Innenministers v. 7. 9. 1957 —
VI B/1 — 08/9

Herr Dr. med. Helmut Adamek, Dortmund, wird hiermit für die Dauer seiner Tätigkeit als Oberarzt am Hygiene-Institut der Stadt Dortmund in die für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellte Liste der Blutgruppengutachter aufgenommen.

Ich bitte um Ergänzung der Gutachterliste.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1957 S. 2001.

Berichtigung

Betrifft: Gewährung von Mietbeihilfen nach dem Ersten Bundesgesetz; hier: Verzicht auf die Erstattung vorausgezahlter Mietbeihilfen bei nachträglicher Erhöhung der Einkünfte des Beihilfeberechtigten. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 7. 1957 — IV A 2 / OF / 137.2 (MBl. NW. S. 1772).

In der drittletzten Zeile des o.a. RdErl. muß es richtig heißen: "... nach dem Erlaß d. Innenministers ..."

— MBl. NW. 1957 S. 2001.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Änderung der Bezugspreise und der Einzelvertriebspreise mit Wirkung vom 1. 10. 1957.

Seit der Festsetzung der Bezugspreise im Jahre 1952 sind die Herstellungskosten des Ministerialblattes, bedingt durch mehrmalige Lohnerhöhungen im Druckereigewerbe sowie durch die Erhöhung der Papierpreise, so gestiegen, daß eine Erhöhung der Bezugspreise unvermeidlich geworden ist. Sie betragen ab 1. 10. 1957

für die Ausgabe A 6,— DM vierteljährlich,

für die Ausgabe B 7,20 DM vierteljährlich.

Die Preise für die Lieferung von Einzelexemplaren betragen vom gleichen Zeitpunkt ab für je 8 Druckseiten DIN A 4

für die Ausgabe A 0,40 DM,

für die Ausgabe B 0,60 DM

zuzügl. Versandkosten von 0,15 DM je Einzelheft.

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt, wie bisher, nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages auf die Konten der August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf (Postscheckkonto Köln 8516 und Girokonto 35415 Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf).

— MBl. NW. 1957 S. 2002.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis ab 1. 10. 1957 Ausgabe A 6,00 DM, Ausgabe B 7,20 DM vierteljährlich.
